

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Firma Rumpl Sportbau GmbH mit Sitz in 4621 Sipbachzell – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen (wie z.B. Baggerungen, Planierarbeiten, Außengestaltung und andere Tätigkeiten, die in diesem Bereich benötigt werden) ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Diese sind jederzeit zugänglich unter www.rumplsportbau.at

Allenfalls entgegenstehende Geschäftsbedingungen (insbesondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers – kurz als AG bezeichnet) werden durch Abschluss eines Vertrages mit dem Auftragnehmer außer Kraft gesetzt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

1. Bauplanung: Einzuholende Genehmigungen und Unterlagen zur Bauausführung

Grundsätzlich ist der AG für die Einholung und Weitergabe aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Sind darin Auflagen enthalten, die jedoch nicht im zuvor definierten und angebotenen Leistungsumfang beinhaltet sind, so sind diese separat zu vergüten. Gleichzeitig gelten sie aber insofern als beauftragt, als dass die Auflagen einerseits den Auftragsgegenstand bzw. das Bauvorhaben betreffen und sich der AN andererseits zur Leistungserbringung bereit erklärt.

Eine zeitgemäße und rechtzeitige Übergabe der erforderlichen Unterlagen an den AN ist erforderlich, da nur so gewährleistet werden kann, dass dieser vor Beginn der Leistungserbringung die Unterlagen überprüfen und etwaige Vorbereitungen treffen kann. Liefer- und Leistungsbeginn durch den AN ist jedenfalls erst nach Vorliegen aller notwendigen rechtskräftigen Genehmigungen. Im Falle eines vorzeitigen Beginns der Lieferungen und Leistungen, der durch den AG angehalten ist, ist der AN vom AG für alle daraus entstehenden Kosten und Nachteile schadlos zu halten.

Alle bekannten Baugegebenheiten (unterirdische Einbauten, Leitungen, Rohre etc.) sind dem AN noch vor Arbeitsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Wird der Bekanntgabe durch den AG nicht nachgekommen, trifft den AN im Schadensfall keine Haftung und der AG hat den AN schad- und klaglos zu halten.

Müssen aufgrund von Änderungswünschen durch den AG oder aber aufgrund von baubehördlichen Auflagen, Änderungen bzw. Ergänzungen in den Plänen durchgeführt werden oder sind statische (Neu-)Berechnungen erforderlich, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt. Eine Berücksichtigung kann weiters nur dann erfolgen, wenn die Änderungen ausreichend bald vor Baubeginn dem AN schriftlich mitgeteilt wurden.

2. Baueinrichtung

Die Baueinrichtung wird im Angebot für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen angegeben. Der AG hat dem AN ausreichend Platz zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung zu stellen. Sind Umstellungen erforderlich, werden diese gesondert verrechnet.

3. Leistungserbringung

Der AG hat das Grundstück so vorzubereiten, dass Baufahrzeuge es ungehindert befahren können. Etwaig notwendige Rodungen von Bäumen, Entfernungen von Zäunen oder auch Befestigungen von Zufahrtswegen sind im Kaufpreis lediglich dann enthalten, wenn diese im Angebot ausdrücklich genannt und bepreist wurden.

Zusätzliche Gerätetransporte, die sich dadurch ergeben, dass Arbeiten des AN durch AG unterbrochen werden und damit nicht in einem Arbeitszug durchgeführt werden können, werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt.

Das Bodenrisiko verbleibt beim AG. Jedwede Haftung dafür durch den AN wird im Rahmen der vorliegenden AGB ausgeschlossen. Die Erforschung des Bodens bzw. des Bodengrundrisikos ist nicht Bestandteil eines Auftrags. Der AN muss nicht prüfen, ob der Baugrund besondere Mängel oder Risiken aufweist. Ist ein Gutachten durch Dritte für das Bodengrundrisiko oder die Bodengeodynamik erforderlich, sind die Kosten dafür jedenfalls vom AG zu tragen. Vom AG ist grundsätzlich im Vorfeld der Leistungserbringung ein Bodengutachten zu erbringen. Sollte das Bodengutachten fehlen, die Bodenverhältnisse sich anders darstellen, als im Bodengutachten angegeben, oder aber die Bearbeitbarkeit des Bodens die Leistungserbringung beeinträchtigen, so sind ggf. Mehrkosten vom AG zusätzlich abzugelten. Die Entsorgungskosten unbedenklicher Stoffe sind grundsätzlich im Angebot angeführt und mitberechnet. Mehrkosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung von problematischen Stoffen, die im Vorfeld vom AG nicht angegeben und damit im Angebot nicht berücksichtigt wurden, hat der AG zu tragen.

Der AN verpflichtet sich nicht dazu, Arbeiten aufgrund ausdrücklichen Auftrags des AG durchzuführen, wenn eine mängelfreie Ausführung z.B. aufgrund statischer oder baulicher Bedenken nicht möglich erscheint.

Im Falle von höher Gewalt ebenso wie im Falle von Unwettern oder Regentagen, welche die Einhaltung der Leistungsfrist unmöglich machen, hat der AN Anspruch auf angemessene Verlängerung der Leistungsfristen.

4. Bauseitige Leistungen

Der AG hat folgende Leistungen im Vorfeld der Leistungserbringung durch den AN zeitgerecht zu erbringen und die Kosten dafür zu tragen (es sei denn, sie sind ausdrücklich im Angebot enthalten):

- Einholung von gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen / Bewilligungen
- Einholung bzw. Bestellung von Bodengutachten
- Errichtung sowie Instandhaltung von Zu- und Abfahrten zur und von der Baustelle
- Bereitstellung eines entsprechenden Einrichtungs- sowie Lagerplatzes für die Geräte und Fahrzeuge des AN
- Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung oder Bewuchs gegen Beschädigung oder Verschmutzung

5. Regieleistungen

Erstellt der AN für ggf. über den Vertrag hinausgehende und erforderliche Regieleistungen Regieberichte, so verpflichtet sich der AG diese zu unterfertigen und mit Unterfertigung die erbrachte Leistung anzuerkennen. Sollte der AG nicht auf der Baustelle anwesend sein, gilt der vom AN dokumentierte Leistungsumfang als genehmigt.

6. Konditionen

a) Preisbasis

Die Preise, die vom AN im Angebot angegeben werden, basieren grundsätzlich auf den Informationen und Angaben des AG. Dazu gehören beispielsweise die Bodenverhältnisse. Eigene Erkundigungen des AN sind ausdrücklich nicht erforderlich. Ein etwaiger Mehraufwand, der sich dadurch ergibt, dass sich die Angaben des AG als unzureichend, unvollständig oder unrichtig erweisen, ist durch den AG abzugelten.

Wurden im Vorfeld keine ausdrücklichen Preisvereinbarungen für Zusatzaufträge, Eventualleistungen, Änderungen oder Ergänzungen getroffen, so gelten die jeweils gültigen Preis laut interner Regiepreisliste als ausdrücklich vereinbart.

Grundlage für die Abrechnung ist – mit Ausnahme von Pauschalpreisangeboten – das Aufmaß, das dem AG auf Wunsch übermittelt wird.

b) Zahlungsbedingungen

Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden bzw. sich keine zusätzlichen Angaben auf der Rechnung befinden, sind Rechnungen des AN sofort ohne Abzug nach Eingang beim AG zur Zahlung fällig. Allfällige Skontovereinbarungen verlieren im Falle eines Zahlungsverzugs durch den AG ihre Gültigkeit. Dem AN ist es ausdrücklich genehmigt, Teilrechnungen zu stellen, welche ebenfalls sofort zur Zahlung fällig sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Im Falle von Pauschalpreisangeboten, werden nach Fertigstellung die jeweiligen Pauschalpreise (ohne Aufmaß) abgerechnet, insofern die angebotenen Mengen, Leistungen und Massen nicht überschritten wurden. Wurden vom AN Mehrleistungen erbracht, die nicht im Pauschalpreis inkludiert angeboten wurden, so werden diese dem AN zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der AG wird durch die Einwirkung höherer Gewalt (Unwetter etc.) während der Bauzeit nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Im Falle eines Zahlungsverzugs verlieren etwaige Rabatte und Skonti Ihre Gültigkeit. Außerdem ist der AN berechtigt, Verzugszinsen sowie Zinseszinsen zu verrechnen (ZinsRÄG 2002).

7. Eigentumsvorbehalt

Auf sämtliche gelieferte Waren gilt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises der Eigentumsvorbehalt zwischen AG und AN als vereinbart. Das bedeutet, das Eigentum an allen gelieferten Materialien geht erst vom AN auf den AG über, sobald der Kaufpreis gänzlich beglichen ist.

8. Gewährleistung

Der AN hat dem AG entsprechend der gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen Gewähr zu leisten. Dem AN ist Gelegenheit dazu zu geben, die Gewährleistung primär durch Verbesserung zu leisten. Der AG ist erst dann dazu berechtigt, eine Ersatzvornahme zu tätigen, wenn der AN die Verbesserung ablehnt oder die entsprechenden Maßnahmen in einer angemessenen Frist nicht durchführt.

Sollten Mängel trotz Beachtung der pflichtgemäßen Sorgfalt auftreten, ist die Gewährleistung dafür ausgeschlossen. Sie erstreckt sich ferner nicht auf jene Mängel, die in der Sphäre des AG liegen (Bodenrisiko, Unterlagen, die vom AG zur Verfügung gestellt werden, behördliche Bewilligungen, die durch den AG einzuholen sind, Vorleistungen anderer Auftragnehmer etc.). Im Falle eines Mangels ist der AG lediglich dazu berechtigt, einen angemessenen Teilbetrag der Auftragssumme bzw. des Rechnungsbetrags zurückzuhalten; es darf nicht gesamte Rechnungsbetrag zurückgehalten werden.

Beanstandet der AG wesentliche Mängel, kann der AN einen gerichtlich beeideten Bausachverständigen beiziehen. Dieser führt sodann eine entsprechende Überprüfung der Arbeit des AN durch. Der AG ist dazu verpflichtet, dem Sachverständigen eine Besichtigung der Baustelle zu ermöglichen (Frist: 14 Tage ab Bekanntgabe der Bestellung des Sachverständigen). Handelt es sich laut Gutachten des Bausachverständigen um keine wesentlichen Mängel, muss der AG die Kosten für den Sachverständigen ersetzen (Frist: 8 Tage). Stellt der Bausachverständige hingegen wesentliche Mängel fest, ist der AN verpflichtet, diese innerhalb der vereinbarten Frist zu beheben sowie die Kosten für den Sachverständigen zu übernehmen.

9. Urheberrecht

Das Bauwerk bzw. Teile davon, ebenso wie etwaige Grünflächen dürfen vom AN fotografiert ebenso wie veröffentlicht und vervielfältigt werden, da für den AN das Urheberrecht gilt. Verwendung kann das Bild- und Videomaterial auf Werbeaussendungen ebenso wie auf der Homepage des AN finden. Am Bauplatz dürfen zudem Werbeaufschriften – auch ohne Zustimmung des AG – durch den AN angebracht werden.

10. Datenschutz

Der AN hält sich strikt an die Regeln und die Bestimmungen der EU Datenschutzverordnung 2018 (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Die im Rahmen der Geschäfte des AN erhobenen Daten werden für betriebsinterne Zwecke elektronisch verarbeitet und gespeichert. Sie werden vertraulich behandelt und keinesfalls verkauft oder an Dritte weitergegeben.

Mit dem Abschluss eines Vertrages mit dem AN bzw. mit der unterzeichneten Auftragsbestätigung stimmt der AG der Datenschutzerklärung des AN zu.

Die Datenschutzerklärung des AN (Rumpl Sportbau GmbH) ist jederzeit unter www.rumplsportbau.at einsehbar.

11. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist der Gerichtsstand Wels. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

12. Schlussbestimmung – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam oder auch undurchführbar sein oder werden, begründet dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

Die vorliegenden AGB werden in der jeweils geltenden Fassung mit Unterzeichnung eines Vertrags mit dem AN oder mit der Unterfertigung der Auftragsbestätigung durch den AG ausdrücklich zur Kenntnis genommen und bindend anerkannt, sodass diese Vertragsbestandteil sind.